

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 26. November 2020 verstarb im Alter von 74 Jahren

Herr Hans Janßen

Selfkant-Großwehrhagen

Der Verstorbene gehörte in der Zeit von Oktober 1984 bis September 1994 der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant an.

Er widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindevertreters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Herr Janßen hat sich während seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit stets tatkräftig und uneigennützig für das Gemeinwohl und für die Belange der Gemeinde Selfkant eingesetzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Norbert Reyans

Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49

– Höngen, Biesener Feld II –

– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – beschlossen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - sollen die Festsetzungen für die Grundstücke des Bereiches WA 2, die aus dem Lageplan ersichtlich sind, angepasst werden, indem die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ auf 0,35 angehoben wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 10. Dezember 2020

Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes
Selkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II -
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - beschlossen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – sollen die Festsetzungen für die Grundstücke des Bereiches WA2, die aus dem Lageplan ersichtlich sind, angepasst werden, indem die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ auf 0,35 angehoben wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – nebst Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21. Dezember 2020 bis einschließlich zum 21. Januar 2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=54003>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant den 10. Dezember 2020

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53
– Höngen, Biesener Feld III –
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III – beschlossen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III - sollen die Festsetzungen für die Grundstücke des Bereiches WA 2, die aus dem Lageplan ersichtlich sind, angepasst werden, indem die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ auf 0,35 angepasst wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 10. Dezember 2020

Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes
Selkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III -
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III - beschlossen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III – sollen die Festsetzungen für die Grundstücke des Bereiches WA 2, die aus dem Lageplan ersichtlich sind, angepasst werden, indem die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ auf 0,35 angepasst wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III – nebst Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21. Dezember 2020 bis einschließlich zum 21. Januar 2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=54000>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant den 10. Dezember 2020

Reyans
Bürgermeister

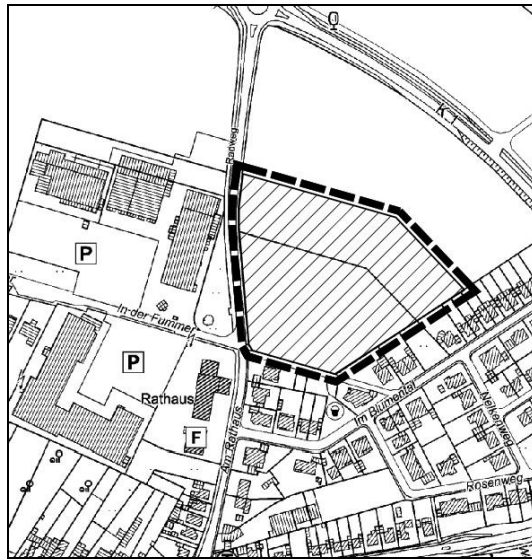
Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Selfkant Nr. 47 – Tüddern, In der Kammer –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 10. Dezember 2020

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 47 – Tüddern, In der Kammer - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 47 – Tüddern, In der Kammer- ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Plangeltungsbereich Bebauungsplan Selfkant Nr. 47 – Tüddern, In der Kammer

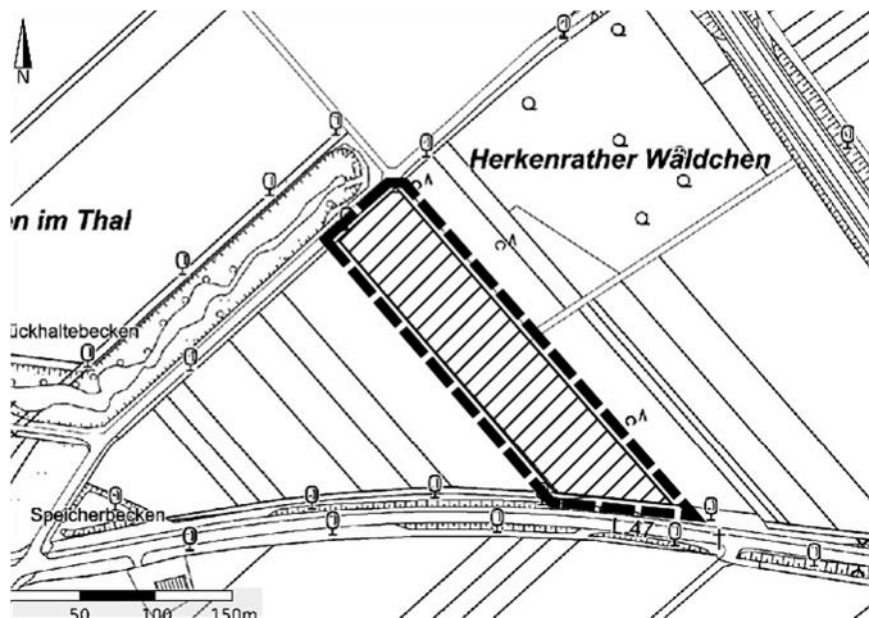


Geobasis.NRW (2020), genordet, ohne Maßstab

Für Eingriffe in das Biotoppotential, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt über Maßnahmen an anderer Stelle, als am Ort des Eingriffs. Externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in der Gemarkung Süsterseel, Flur 7, Teil aus Flurstück Nr. 105 durch Zuordnung einer Aufforstung.

Die Abgrenzung der Maßnahmenfläche ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Externe Maßnahmenfläche, Gemarkung Süsterseel, Flur 5, Teil aus Flurstück 105



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=29459> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Solange das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und auf die Abstands- und Hygieneregeln geachtet werden muss, ist es erforderlich vorab telefonisch unter 02456/499-127 oder -158 einen Termin zu vereinbaren.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 10. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Reyans

**Standesamtliche Nachrichten:
Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:**

Frau Ruth Deckers,
wohnhaft in Höngen, Laaker Weg 4;
sie wird am 22.12. 80 Jahre alt.

Frau Elisabeth Brandts,
wohnhaft in Kleinwehrhagen 16;
sie wird am 25.12. 84 Jahre alt.

Herrn Johann Peters,
wohnhaft in Saeffelen, Grenzstraße 27;
er wird am 26.12. 80 Jahre alt.

Frau Anna Fiddelers,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 31;
sie wird am 28.12. 90 Jahre alt.

Rathaus geschlossen

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Entwicklungen bleibt das Rathaus der Gemeinde Selfkant bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten vor dem Besuch des Rathauses unter der Telefonnummer 02456/499-0 einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie:
Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

**Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.